

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI)

und der

Vielfalt Bremen

Bergedorfer Straße 6-8

28219 Bremen

wird folgende

**Vereinbarung nach §§ 78a ff. SGB VIII sowie
gem. Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII der
Stadtgemeinden Bremen u. Bremerhaven
geschlossen:**

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche der o.g. Träger - im folgenden Einrichtungsträger genannt - im **Wohngruppe „Wohngruppe Bernhardstraße“ Haupthaus Bernhardstraße 10-11, Nebenhaus Bernhardstraße 9, 28203 Bremen** für die Zielgruppe „männliche, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die einen Anspruch auf Leistungen der Betreuung und Unterkunft in einer vollstationären Einrichtung gem. §§ 34, 34 i.V.m. § 41 SGB VIII haben“, erbringt.

2. Leistung

2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht den in der Vertragskommission SGB VIII festgelegten Leistungsangebotstypen. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungstypenbeschreibung gem. LAT 1 (Anlage 1) zu entnehmen.

2.2 Die Leistungen werden auf der Grundlage der pädagogischen Fachstandards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Regelungen, Auflagen und Nebenbestimmungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2. Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII in seiner aktuellen Fassung.

2.3 In der Einrichtung werden in der Regel unbegleitete männliche minderjährige Flüchtlinge ab dem vollendeten 16. Lebensjahr aufgenommen (zu betreuender Personenkreis).

2.4 Dem Auftrag der Einrichtung entsprechend ist die Leistungstypenbeschreibung für „Heimerziehung/ Wohngruppe 7 Wochentage“ für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Anlehnung bzw. gem. LAT 1 des Landesrahmenvertrages (*Anlage 1*) Bestandteil dieser

Vereinbarung. Dieser ist Näheres über Art, Ziel und Qualität der Leistung, den zu betreuenden Personenkreis und die sächliche Ausstattung zu entnehmen.

2.5 Die Einrichtung verfügt über eine Kapazität von insgesamt 21 Plätzen, die Auslastung wird (kalkulatorisch) mit 70 % angesetzt.

2.6 Das zur Erbringung der Leistungen vereinbarte Personal ist dem beigefügten Kalkulationsschema (*Anlage 2*) zu entnehmen; dieses ist Vertragsbestandteil. Es ist ausschließlich hinreichend qualifiziertes und geschultes Personal ggf. mit entsprechender Berufserfahrung in dieser Maßnahme einzusetzen.

2.7 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der jeweiligen Leistungsangebotstypenbeschreibung persönlich geeignet ist. Bei Abweichung von den jeweils vom Landesjugendamt als sozialpädagogische Fachkräfte definierten Qualifikationen besteht ein Entscheidungsvorbehalt der SASJI bezüglich der Vergleichbarkeit von Qualifikationen. Vor Beschäftigung anderer Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung, besonderer fachpraktischer Erfahrungen und Kenntnisse so qualifiziert sind, dass sie bestimmte pädagogische Aufgaben übernehmen könnten, ist Einvernehmen mit dem Leistungsträger und/oder Landesjugendamt herzustellen.

2.8 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.9 Gem. § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies bei Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und /oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

2.10 Etwaige Zusatzleistungen, hierzu zählen Taschengeld, Fahrtkosten, mehrtägige Klassenfahrten und die Erstausrüstung für Bekleidung, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung, wohl aber Aufwendungen für pädagogische Gruppenfahrten.

3. Leistungsentgelt

3.1 Für den Vereinbarungszeitraum vom 01.09.26 – 28.02.27 beträgt die Gesamtvergütung

€ 379,43 pro Person/täglich.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

€ 319,16 pro Person/täglich

- sowie ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

€ 60,27 pro Person/täglich.

Einzelheiten zur Ermittlung der genannten Pauschalen sind dem als Vereinbarungsbestandteil beigefügten Kalkulationsschema (*Anlage 2*) zu entnehmen.

3.3 Bei vorübergehender, kurzfristiger Abwesenheit (bis drei Tage) des in Obhut genommenen Kindes aufgrund von Krankenhausaufenthalt, Entweichung, Probewohnen/Vorstellung in einer anderen Einrichtung wird das Entgelt grundsätzlich weitergezahlt; die Einrichtung hält auch während dieser Zeit den notwendigen Betreuungskontakt aufrecht. Sprechen die konkreten Umstände dafür, dass mit einer der oben genannten Abwesenheitsgründe die Inobhutnahme beendet und der Platz nicht weiter freizuhalten ist, entfällt ab dem auf den Entlassungstag folgenden Tag die Entgeltübernahmeverpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

3.4 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn sie vom zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe bewilligt wurde; mit der Inobhutgabe durch das zuständige Jugendamt ist diese Voraussetzung erfüllt.

4. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung und Dokumentation

4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen sowie dem Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII ab. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. März alle zwei Jahre vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung in Bezug auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf das Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sollen dabei berücksichtigt werden.

4.2 Mit dem bekannten Formblatt erfolgt die Übermittlung der für das Berichtswesen erforderlichen Daten an die zuständige Stelle.

4.3 Ergänzend vereinbaren die Vertragspartner, dass der Leistungserbringer ab Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung nach vorheriger Absprache die Entwicklung und den Einsatz des Personals (Funktion, Qualifikation, Stellenanteil, Eingruppierung, Erfahrungsstufen, etc.) sowie der Fallzahlen in einer Übersicht darstellt.

4.4 Sollten sich auf Basis von 4.2 dieser Vereinbarung oder darüber hinaus Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete

Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert. Die Datenschutz-Grundverordnung ist zu beachten. Entsprechend ist die Einsichtnahme von individuellen, personenbezogenen Daten nur nach vorheriger Absprache und ggf. erforderlicher Zustimmung möglich. Die Einsichtnahme personenbezogener Daten erfolgt dann pseudonymisiert nach §4 DSG-EKD.

Inhalt der Vor-Ort-Prüfung kann darüber hinaus sein:

- sich vor Ort ein Bild von der Leistungserbringung zu verschaffen,
- Inaugenscheinnahme von Personen, Personalakten (Arbeitsverträge etc.), Ausstattung und Sachen,
- Einsichtnahme in die Leistungsdokumentationen und andere relevante Aufzeichnungen,
- Befragung von Leistungsempfänger:innen und anderen beteiligten Personen (wird im Kontext der Hilfeplangespräche bzw. in Abstimmung zwischen Case-Management und Leistungserbringer durchgeführt).

4.5 Gemäß Absprache zwischen den Vertragsparteien erfolgt vor dem 31.08.2026 ein Fachgespräch (sofern sinnvoll und erforderlich) sowie eine umfassende Aufgabenkritik bezüglich der getroffenen Annahmen und Vereinbarungen in der Leistungsbeschreibung und Kalkulation. Daraus resultierende Anpassungsbedarfe sind in einem eventuell folgenden Vereinbarungszeitraum zu berücksichtigen.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Die Vereinbarung gilt ab dem **01.09.2026** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 6 Monaten bis zum 28.02.2027 und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die verkürzte Laufzeit berücksichtigt die ab 01.09.2026 notwendige Platzzahlanpassung aufgrund einer veränderten Bedarfslage sowie die anschließende Evaluation.

5.2 Zur teilweisen oder vollständigen Aufhebung der Vereinbarung bedarf es der schriftlichen Kündigung. Bezieht sich die Kündigung auf die Vergütungsvereinbarung, ist eine Frist von 6 Wochen einzuhalten. Für die übrigen Bestandteile gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten.

5.3 Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der der Vereinbarung zugrundeliegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

Wesentliche Veränderungen können beispielsweise dadurch entstehen, sich durch das entsprechende Betriebserlaubnisverfahren Änderungen im Leistungsangebot ergeben. Beispiele hierfür sind der Entzug der Betriebserlaubnis oder auch die Aufgabe/Wechsel des Standortes sein.

6. Belegungsabhängiger Erlösausgleich

6.1 Aufgrund der besonderen Belegungsunsicherheit von Einrichtungen mit der Zielgruppe der unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlinge bei gleichzeitiger Verpflichtung, das Angebot durchgängig vorzuhalten, um bei Bedarf jederzeit eine Unterbringung Minderjähriger sicherzustellen, wird im Sinne einer angemessenen Risikoteilung folgender Erlösausgleich (bezogen auf den gesamten Vereinbarungszeitraum) vereinbart:

- Belegungsbedingte Mehrerlöse bis zu einer Auslastung von 77 % verbleiben bei der Einrichtung. Darüberhinausgehende Mehrerlöse sind an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zurückzuführen (Gewinnrückzahlung). Mehrerlöse sind die gegenüber einer Auslastung von 77 % zusätzlich erzielten Entgelteinnahmen.
- Belegungsbedingte Mindererlöse bis zu einer Auslastung von 63 % hat die Einrichtung zu tragen. Darüberhinausgehende Mindererlöse sind vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe auszugleichen (Verlusterstattung). Mindererlöse sind die gegenüber einer Auslastung von 63 % entgangenen Entgelteinnahmen.

6.2 Abweichend zu den in Ziffer 6.1 genannten Ausgleichsverpflichtungen wird der auf die Kaltmiete entfallende Erlösanteil bei von 70 % abweichender Belegung vollständig durch Verlusterstattung oder Gewinnrückzahlung ausgeglichen.

6.3 Abweichend zu den in Ziffer 6.1 genannten Ausgleichsverpflichtungen erfolgt der Erlösausgleich der Personalkosten nur für vorgehaltenes Personal. Die zum jeweiligen Nachweiszeitpunkt nicht besetzten Stellen(anteile) des kalkulierten Personals (im Durchschnitt des Zeitraums) führen automatisch zu einer Rückzahlungsverpflichtung. Grundlage für die Ermittlung der nicht besetzten Stellenanteile ist die durchschnittliche Besetzung im jeweiligen Nachweiszeitraum. Mit dieser ist die für den jeweiligen Nachweiszeitraum geltende Soll-Stellenbesetzung zu ermitteln und der Ist-Stellenbesetzung gegenüberzustellen. Eine sich ergebende Stellenunterbesetzung führt zu einer Erstattungspflicht der eingesparten Personalkosten.

6.4 Zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages legt der Einrichtungsträger zum Ende eines jeden Quartals dem öffentlichen Jugendhilfeträger eine Statistik über die tatsächlich erzielte Belegung zur Prüfung vor. Innerhalb weiterer 4 Wochen sind die sich ergebenden Erlösnachzahlungs- oder Erlösrückzahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Anderslautende Absprachen zwischen den Vertragsparteien sind möglich.

6.5 Zum Ende der Mindestvertragslaufzeit erfolgt ein Abschlussnachweis mit Stand zum 31.12.2027 spätestens bis zum 28.02.2028. Der Abschlussnachweis (auf Basis der vorgelegten Belegungs- u. Personallisten aus Punkt 6.2) ist durch ein Testat des Wirtschaftsprüfers bis zum 31.05. des Folgejahres zu bestätigen.

6.6 Anderslautende Bestimmungen des § 9 Abs. 1, 2, 3 Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 werden somit durch die vorstehende Regelung während der genannten Vertragslaufzeit aufgehoben.

7. Sonstiges

7.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vereinbarungsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

7.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

7.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

7.4 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrages **TV-L bzw. TV-L S** (und die damit im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Betreuungspersonal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.

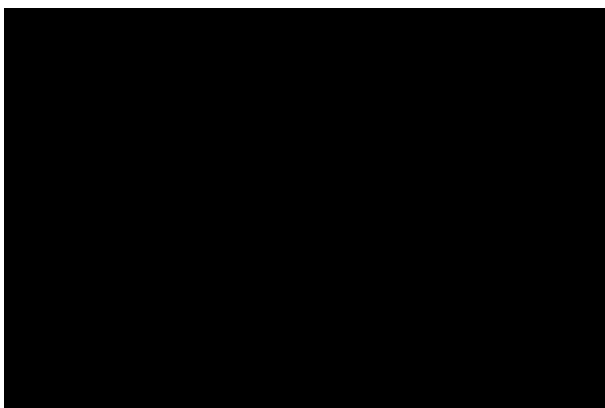
Geschlossen: Bremen, im März 2026

**Die Senatorin für Arbeit,
Soziales, Jugend und Integration (SASJI)**

Im Auftrag

Einrichtungsträger

Vielfalt Bremen



Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Kalkulationsschema

Stand: 23.07.2026

Leistungsangebotstyp Nr.:	Bernhardstraße Wohngruppe 7 Wochentage
1. Art des Angebots	Die Stationäre Wohngruppe mit max. 21 Plätzen (Einzelzimmer) ist ein Angebot zur Unterbringung von vorrangig männlichen minderjährigen Ausländern mit einer Rund-um-die Uhr Betreuung, ab min. 16 Jahren.
2. Rechtsgrundlage	§§ 34 in Ausnahmefällen 35a, (41) SGB VIII
3. Personenkreis	Dieses Angebot richtet sich an männliche UMAs ab 16 Jahren, die ohne einen sorgeberechtigten Elternteil als Minderjährige nach Deutschland geflüchtet sind und in der Regel die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben. Sie benötigen stationäre Hilfe zur Erziehung, - weil bei den UMAs durch die Umstände der Flucht Eltern und / oder andere Angehörige durch Zurückbleiben im Heimatland, durch ungeklärten Aufenthalt oder Tod nicht für den Jugendlichen sorgen können - weil die UMA oft massive Menschenrechtsverletzungen, Gewalterfahrungen und Traumata im Ursprungsland und / oder während der Flucht erlebt haben. Die jungen Menschen brauchen einen angstfreien und sicheren Rahmen, um Distanz zu den belastenden Lebensereignissen zu bekommen - weil bei den UMA neben einem altersangemessenen Betreuungsbedarf zusätzliche kulturelle, soziale, religiöse und individuelle Integrationsbedarfe bestehen, die ein stationäres Hilfsangebot erforderlich machen - weil die Herkunftsfamilien aus unterschiedlichen Gründen ihrer Verantwortung nicht nachkommen können und oder das Verhältnis zu den Jugendlichen durch massive Konflikte belastet ist, ambulante Hilfe zu dem aktuellen Zeitpunkt nicht ausreicht, um die Probleme zu lösen und so die angemessene Entwicklung bzw. das Kindeswohl gefährdet ist - weil durch die aktuelle Lebenssituation weder ausreichende Betreuung noch ausreichender Schutz gegeben ist - weil eine gezielte pädagogische Begleitung bezüglich der schulischen und beruflichen Orientierung erforderlich ist, um die jungen Menschen darin zu unterstützen, realistische Perspektiven zu entwickeln, umzusetzen und ihren Platz in der Gesellschaft zu finden und ein eigenständiges Leben aufzubauen - weil bei der Verselbstständigung noch intensive Unterstützung und Hilfe benötigt wird Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten (siehe 5.1) ist die Einrichtung in zwei Konzepten gegliedert:

	Das Nebenhaus wird als Konzept einer Wohngemeinschaft mit sechs Personen verstanden. Die Jugendlichen haben zwar bei Bedarf Ansprechpartner:innen vor Ort (im Haupthaus), sind aber weitestgehend in ihrer Alltagsgestaltung eigenständig. Das Haus wird von der Nachtwache beaufsichtigt, die Jugendlichen haben jedoch zu jeder Zeit freien Zugang und sind nicht an Heimkehrzeiten gebunden. Die Hausordnung und Regeln bezüglich der Nutzung der Gemeinschaftsräume werden im Rahmen des Jugendschutzgesetzes partizipativ und lediglich mit Unterstützung der Betreuer:innen von den Bewohnern ausgearbeitet. Die Jugendlichen sollten demnach ein gewisses Maß an Eigenständigkeit mitbringen, um auf das eigenständige Wohnen und die damit einhergehenden Herausforderungen vorbereitet und in Ihrer Partizipation weiter gestärkt werden zu können. Das Haupthaus wird als reguläre betreute Jugendwohngruppe verstanden. Die Jugendlichen werden zunächst in allen Belangen engmaschig begleitet und unterstützt. <u>Kriterien für die Aufnahme ist die Bereitschaft</u> - sich auf Beziehungsangebote der pädagogischen Betreuungskräfte einzulassen - sich Zukunftsperspektiven zu erarbeiten und eine Schule zu besuchen bzw. eine Ausbildung zu machen - mit Mitbewohnerinnen und Betreuerinnen respektvoll umzugehen und Konflikte friedlich zu regeln und die erforderlichen Regeln zu akzeptieren und einzuhalten <u>Kriterien, bei denen eine Aufnahme nicht erfolgen kann</u> - UMAs mit starker Suchtproblematik oder psychiatrischer Erkrankung, die aufgrund ihrer Erkrankung eine therapeutische Betreuungsform benötigen, können in der Wohngruppe nicht aufgenommen werden. Das gilt auch für Menschen, bei denen eine akute Eigen-/ oder Fremdgefährdung vorliegt - UMAs die bereits strafrechtlich in Zusammenhang mit Gewalt oder Drogenhandel in Erscheinung getreten sind - UMAs die auf Mobilitätshilfen angewiesen sind
4. Allgemeine Zielsetzung	Das primäre Ziel der Jugendwohngruppe ist zunächst, einen sicheren und vertrauensvollen Rahmen zu schaffen, in dem die Jugendlichen zur Ruhe kommen, Privatsphäre und Sicherheit erleben können. Darüber hinaus soll die Atmosphäre in einer überschaubaren Gruppe die Bildung einer Gemeinschaft und darüber die Möglichkeit, Beziehungen aufzubauen und ein Gefühl von Zugehörigkeit und Zuhause zu erleben ermöglichen, bis sie selbstständig genug sind, in eine eigene Wohnung zu ziehen.

	Ziel ist ebenso die Integration im Sozialraum und bei UMA auch die Unterstützung bei der Erlangung von Kenntnissen über die hiesige Gesellschaft und das Wohnumfeld. Das langfristige und übergeordnete Ziel ist, den jungen Menschen darin zu fördern, sich zu einem eigenständigen, verantwortungsbewussten, sozialen und demokratischen Menschen zu entwickeln, der seinen Platz in der Gesellschaft findet. Für die Jugendlichen im Nebenhaus ist das Ziel der Verselbstständigung nochmal besonders hervorzuheben. Die Jugendlichen, die ohnehin ein gewisses Maß an Selbstständigkeit mitbringen, sollen hierin weiter gestärkt werden. Das Leben in der Wohngemeinschaft kann als Station zwischen Jugendwohngruppe und der eigenen Wohnung verstanden werden. Wichtig hierbei ist vor allem eine gute Anbindung im Stadtteil und an Anlaufstellen, um den Jugendlichen ein Helfernetzwerk außerhalb des Jugendhilfesystems aufzubauen.
5. Inhalte der Leistung	Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung und -sicherung (regelmäßige Entwicklungsberichte etc.) auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes. Zu Beginn der Maßnahme ist nach Vorliegen des Hilfeplans innerhalb von 6 bis 8 Wochen ein Handlungsplan zu erstellen, der während der gesamten Maßnahmendauer kontinuierlich fortgeschrieben wird.
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Die Einrichtung besteht aus zwei Gebäuden und ist als Haupthaus (Bernhardstr. 10-11) und Nebenhaus (Bernhardstr. 9) zu unterscheiden. Die Unterbringung im Haupthaus erfolgt in Einzelzimmern (insgesamt 15). Jedes Zimmer verfügt über ein Badezimmer und eine Kochnische. Es stehen Gemeinschaftsräume zur Verfügung. Des Weiteren sind in dem Gebäude ein Differenzierungsraum und Büroräume vorhanden. Die Unterbringung im Nebenhaus erfolgt in Einzelzimmern (insgesamt sechs). Badezimmer und Küche stehen zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung (auf insgesamt drei Etagen sind 3 Badezimmer und zwei Küchen vorhanden). Das Nebenhaus verfügt des Weiteren über einen Gemeinschaftsraum, der als Begegnungsräume fungieren soll. Der Träger stellt die Ausstattung und Bewirtschaftung (Reinigung/Pflege) von Wohnraum, Nutz- und Gemeinschaftsflächen sowie deren Instandhaltung sicher. Die Reinigung und Pflege der Wäsche wird gewährleistet. Konzeptionell bedingt sind die Jugendlichen für die Reinigung und Pflege des eigenen Wohnraumes zuständig und werden vom Träger hierzu angeleitet.
5.2 Verpflegung	Der Träger stellt die ernährungsphysiologisch und altersgerechte Versorgung der Kinder/ Jugendlichen mit Lebensmitteln sicher. Der Träger stellt die Anleitung zur Selbstversorgung und Verpflegung mit Lebensmitteln und Getränken der jungen Menschen sicher. Hierbei werden die Jugendlichen ergänzend zu den Betreuern zunächst von

	einem/r Hauswirtschaftler:in unterstützt und angeleitet. Die Hauswirtschaftskraft bietet dreimal wöchentlich ein Koch- und Backangebot für die jungen Menschen an. Dabei werden alltagspraktische Fähigkeiten, eine ausgewogene Ernährung sowie die selbstständige Haushaltsführung gefördert. Der Träger stellt die Grundversorgung mit frischem Obst und Snacks über eine Pauschale (in Höhe von 1,50€ pro Tag/ pro Jugendlichen) sicher. Die Jugendlichen sollen an eine gesunde Ernährung herangeführt werden um somit die ernährungsphysiologisch altersgerechte Versorgung der Jugendlichen sicherzustellen.
5.3 Erziehung/Sozial-pädagogische Betreuung	Die Pädagogik soll die UMAs darin fördern eine eigenständige und verantwortungsbewusste Persönlichkeit zu werden. Grundlegend hierfür ist zunächst der Aufbau vertrauensvoller Beziehungen zu den Betreuenden und einer positiven Gruppenatmosphäre, in der sich die Jugendlichen wohl fühlen und entsprechend ihren Ressourcen entwickeln können. - Wohnen (Gestaltung, Entwicklungsmöglichkeiten, Verselbständigung, Bildung und Teilhabe einer Gemeinschaft) - Bildung / Schule (Förderung im schulischen Bereich, Unterstützung beim Finden eines Sprachkurses und bei der regelmäßigen Teilnahme, Förderung bereits erworbener beruflicher Kompetenzen) - Zweimal wöchentlich für jeweils vier Stunden werden die jungen Menschen bei Hausaufgaben, der Erstellung von Lebensläufen und Bewerbungen sowie beim Erlernen der deutschen Sprache unterstützt - Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie (Unterstützung bei der Zusammenführung der Familien) - Arbeit und Beschäftigung (Entwicklung beruflicher Perspektiven) - Förderung und Aktivierung (Erlebnispädagogik, Freizeit und Sport- Pädagogik, Gruppenarbeit mit Medien und Förderung in diesem Bereich) - Spezielle fachliche Angebote (Traumapädagogik, fachliche Einzelberatung im Asylrecht, Rechte und Pflichten, Bildungssystem, Aufklärungsangebote bezgl. strafrechtlichem Verhalten ggfls. Zusammenarbeit mit der örtlichen Polizei, sexuelle Aufklärung). Die Angebote werden von unseren Fachkräften, bei Bedarf von externen Fachkräften ausgeführt. - Sicherstellung der Kinderrechte - Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten

	- Beteiligung der jungen Menschen in allen sie betreffenden Entscheidungen Die von Vielfalt ausgeführten Angebote sind im Rahmen der Entgeltvereinbarung.
6. Personelle Ausstattung	Die fachliche Leitung erfolgt durch eine/n Sozialpädagog:in oder eine/n Sozialarbeiter:in mit mehrjähriger Berufserfahrung oder mindestens vergleichbarer anerkannter Qualifikation. Die Betreuung erfolgt durch Sozialpädagog:innen bzw. Erzieher:innen oder vgl. Qualifikation und Personen mit erzieherischen und sozialpädagogischen Kenntnissen. Fachkräfte/Nichtfachkräfte- Verhältnis 80:20 Angabe von Personalanhaltswerten als Relation der Platzzahl zu Vollzeitstellen in den o.g. Bereichen. Für die Betreuung von 21 Jugendlichen steht folgendes Personal zur Verfügung: <u>Personalanhaltswerte:</u> Betreuung: 1:1,9 Betreuung nachts: 2 Nachtwachen (nicht Fachkräfte). Eine fachlich qualifizierte Rufbereitschaft durch Fachkräfte ist sichergestellt. Unterstützendes Personal: Zusätzlich Einsatz von unterstützendem Personal für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Haus Gruppenübergreifendes Fachpersonal: 0,25 VK Psycholog:in Fachliche Leitung: 1,0 VK Geschäftsführung/Verwaltung: Einzelvertragliche Regelung Hauswirtschaft/Reinigung /Technik: 1 VK Hauswirtschaft vorerst für ein Jahr und 0,5 VK Hausmeisterei
7. Umfang der Leistung	Betreuung an 365 Tagen im Jahr, rund-um-die-Uhr.
8. Pädagogische Sachmittel	Altersgerechtes Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Vorhalten von Anlagen sowie Ausstattung der Nutz- und Gemeinschaftsflächen entsprechend den behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen. - Büro, Mitarbeiteraum vorhanden - Gemeinschaftsräume für die Jugendlichen; - Anlagen der Wäschereinigung und Reinigung vorhanden - Anlagen der Essenszubereitung und Aufbewahrung etc. vorhanden - Vorhalten notwendiger Fahrzeuge vor Ort, um kurzfristiges Handeln und Freizeitunternehmungen und Transporte zu ermöglichen.

10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätssicherung und – entwicklung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages dokumentiert.
11. Leistungsentgelt	Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Im Entgelt sind außerdem die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen, die Kosten der Unterkunft sowie Kosten für deren Ausstattung und Instandhaltung enthalten. Ferner Kosten, die sich aus der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes ergeben: ○ zur Umsetzung des Kinderschutzes im Sinne des § 8a SGB VIII, ○ für die Umsetzung von Partizipationskonzepten und Regelungen zum Beschwerdemanagement sowie zur Qualitätssicherung und Supervision/Fachberatung. Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren: ○ Barbetrag zur persönlichen Verfügung, ○ Bekleidungspauschale, ○ für junge Menschen ab 13 Jahren, unabhängig vom Schulbesuch, Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt, ○ mehrtägige Klassenfahrten, ○ Erstausrüstung Bekleidung, soweit erforderlich.